

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 15.08.2022 – 16.09.2022
1.1	<p>Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal" Hauptstraße 4 89257 Illertissen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.3	<p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.4	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Bahnhofstraße 50 88518 Herbertingen</p> <p><u>Schreiben vom 30.08.2022</u></p> <p>Im Geltungsbereich dieses Verfahrens, sind derzeit keine Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Es besteht auch kein Konzessionsvertragsverhältnis zwischen uns und der Gemeinde Illerrieden. Somit sind wir hiervon nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.5	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 14.09.2022</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6	<p>Industrie- und Handelskammer Olgastraße 95-101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2022</u></p> <p>Die Industrie- und Hndelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 20 Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 05.10.2022</u></p> <p>Anregungen Landwirtschaft Das Plangebiet beansprucht ca. 5 ha landwirtschaftliche Fläche. Das Acker- und Grünland ist nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe I (hohe landbauliche Eignung) zugeordnet. Flächen dieser Qualität sollten, nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Der landwirtschaftliche Flächenentzug kann zu ca. 43 % in ihrer Quantität durch die folgenden geplanten Flächennutzungsplanänderungen kompensiert werden: - Rücknahme BPlan Dorndorf ca. 0,26 ha (Vorrangflur Stufe II) - W1 Dorndorf ca. 1,2 ha (Vorrangflur Stufe II) - W4 Illerrieden ca. 0,31 ha (Missform, Restgrundstück zwischen geplanter Bebauung und Straße) - W5 Illerrieden ca. 0,26 ha (Grenzertrag) - W1 Wangen ca. 0,13 ha (Grenzertrag) Aufgrund der geringeren landwirtschaftlichen Eignung der Rückgabeflächen im Vergleich zur beanspruchten Fläche, ist die Agrarstruktur durch die deutlichen Qualitätsunterschiede betroffen. Es wird gebeten die Flächenzusammenstellung in der Begründung (Seite 3) zu prüfen. Das gesamte Grundstück (Flst. Nr. 148) weist laut Liegenschaftskataster eine Größe von ca. 0,31 ha auf.</p>	<p>Die Gemeinde Illerrieden hat die Rückgabeflächen zum Entwurf nochmals angepasst. Bei den neuen Rückgabeflächen wurde insbesondere auf gleichwertigere landwirtschaftliche Flächeneignung geachtet. Es findet eine Überkompensation statt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.1	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Im Laufe des Verfahrens soll ein Umweltbericht erstellt werden. Im Zuge des Berichts ist eine Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO (Ökoko-Vorverordnung) durchzuführen. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten. Als Bewertungsrahmen für die Bodenfunktionen ist der Leitfaden des Umweltministeriums „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ heranzuziehen. Auf Grundlage dieser Bewertung ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden durchzuführen.</p>	<p>Ein separater Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erarbeitet und ist der auszulegenden Entwurfsunterlagen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen des Umweltberichtes auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene erstellt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.2	<p>Gewässer Neue Bebauungsplanflächen Ortsteil „Dorndorf“: Entlang dem Dorndorfer Bach ist der Gewässerstrandstreifen nach § 29 Wassergesetz mit 5 m innerorts und 10 m außerhalb zwingend von jeglichen baulichen Anlage und Auffüllungen frei zu halten.</p> <p>Neue Bebauungsplanflächen in „Illerrieden“: Entlang bzw. im Bereich des „Grundbach“ kann es</p>	<p>Entlang des Dorndorfer Baches werden im Rahmen der 7. Änderung des FNP keine Flächennutzungsplanänderungen vorgenommen, und sind daher auch nicht gegenständlich dieses Verfahrens. Im Bereich Dorndorf werden bestehende Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft/Grünfläche zurückgenommen. Dies dient dem Schutz von Starkregenereignissen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>bei ausufernden Hochwasser zu Überschwemmungen kommen. In dem Bereich gibt es zwar kein Überschwemmungsgebiet, doch wird in dem Bereich empfohlen hochwassersicher mind. ca. 30 cm über Gelände zu bauen.</p> <p>Neue Bebauungsplanflächen Ortsteil „Wangen“: Entlang dem Wangener Bach ist der Gewässerstrandstreifen nach § 29 Wassergesetz mit 5 m innerorts und 10 m außerhalb festgesetzt und ist zwingend von jeglichen baulichen Anlagen und Auffüllungen frei zu halten.</p> <p>Ein Teil des geplanten „Kreisel“ liegt noch im Überschwemmungsgebiet beim 100-jährlichen Hochwassers des „Wangener Bachs“, bei dem nach § 65 Wassergesetz das Bauverbot gilt.</p>	<p>Im Bereich Grund wird eine bestehende Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen. Dies dient dem Schutz von Starkregenereignissen.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens festgelegt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.7.3	<p>Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Die Flächennutzungsplanänderung (Ausweisung von Wohnbauflächen) ist erforderlich, da derzeit das Bebauungsplanverfahren „Wangen Nord“ der Gemeinde Illerrieden-Wangen läuft und der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt ist.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.4	<p>Forst, Naturschutz Naturschutz Artenschutzrechtliche Belange sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Da ein Umweltbericht fehlt, ist keine abschließende Stellungnahme des Naturschutzes möglich. Der Streuobstbestand am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist nach § 33 NatSchG BW geschützt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein separater Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erarbeitet und ist der der auszulegenden Entwurfsunterlagen. Die bestehende Streuobstwiese wird im Bebauungsplan als Ausgleichsmaßnahme geschützt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.7.7	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Wochenau“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Steinberggruppe/Illerguppe. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 13. Juli 2018 sind einzuhalten. Gewässer Neue Bebauungsplanflächen Ortsteil „Dorndorf“ liegen zum Teil in der Talau, wo zwar nach den Hochwassergefahrenkarten keine Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sind, aber es doch bei Starkregen zu teilweisen Überflutungen kommen kann. Neue Bebauungsplanflächen im Ortsteil Wangen: Da bei Illerhochwasser mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen ist, wird empfohlen evtl. geplante Keller als sogenannte „Weisse Wanne“, wasserdicht und auftriebssicher, herzustellen.</p>	<p>Wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Im Bereich Dorndorf werden bestehende Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft/Grünfläche zurückgenommen. Dies dient dem Schutz von Starkregenereignissen.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens festgelegt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.7.6	<p>Flurneuordnung Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p><u>Schreiben vom 01.09.2022</u></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Siehe Abschnitt „Grundwasser“.</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Wangen Nord“ hat das LGRB mit Schreiben vom 08.07.2022 (Az. 2511 // 22-02766) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird als Hinweis in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p><i>führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i> <i>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i></p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet „Wangen Nord“ am Rande eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von quartärzeitlichen Kiesen und Sanden liegt (Vorkommen L 7724/L 7726-63; Bearbeitungsstand 01/2001). Es ist in der vom LGRB landesweit</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB- Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Visualisierung – und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen teilweise in den Schutzgebietszonen IIIA und IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Wochenau“ des Zweckverbandes Steinberggruppe/Illergruppe (LUBW-Nr.: 425 030) liegen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet wird verwiesen.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich das Wasserschutzgebiet „Wangen“ des Zweckverbandes WV Illergruppe gegenwärtig in Überarbeitung befindet.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB- Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.9</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen a. Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2022</u></p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.10</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc. Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 15.09.2022</u></p> <p>Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Umfang von rund 4 ha, wobei im Bebauungsplan netto 2,42 ha als Wohngebiet dargestellt sind („Wangen-Nord“). Gleichzeitig sollen Wohnbauflächen im Umfang von 2,42 ha</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>an anderen Standorten aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Zum entsprechenden Bebauungsplan hat das Regierungspräsidium am 18.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben (Az.: RPT0210-2434-28/1/4) und die berühren Ziele und Grundsätze aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan und dem Regionalplanentwurf benannt: <i>Im aktuellen Regionalplan Donau-Iller ist in diesem Gebiet ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Nr. 72: Illertal u.a.) ausgewiesen</i> <i>Nach dem Regionalplanentwurf sind folgende Ausweisungen vorgesehen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Regionaler Grünzug (VRG) - PS B II 1 Z (4) im nördlichen Bereich auf der Gesamtfläche: • ein Gebiet für Landwirtschaft (VBG) - PS B I 2.1 G (3) • ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) - PS B I 5 G (4) • Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) - PS B I 4 G (7) <p>Mit Blick auf die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft (s.u.) wird ergänzend aufgeführt, dass sich bei den Böden um „für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden“ handelt. Nach Plansatz 5.3.2 LEP (Ziel) sollen „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“ Hierbei handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, das nach § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten ist. Eine Auseinandersetzung mit diesem Plansatz kann den Planunterlagen nicht entnommen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß §1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. So kann die Flächeninanspruchnahme durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise verringert werden. Daher wird auch im ländlichen Raum der Bau von Mehrfamilienhäusern angeregt, mit dem Ziel, eine höhere Einwohnerdichte zu erreichen. Eine differenzierte und dichtere Bebauung dient weiterhin einer besseren Auslastung der bestehenden und neu erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Ebenso kann auf die Nachfrage, z.B. von Singles und älteren Paaren, nach kleineren Wohnungen angemessen reagiert werden.</p>	<p>Die Gemeinde Illerrieden hat die Rückgabeflächen zum Entwurf nochmals angepasst. Bei den neuen Rückgabeflächen wurde insbesondere auf gleichwertigere landwirtschaftliche Flächeneignung geachtet. Es findet eine Überkompensation statt.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wird im Bebauungsplan durch eine Verdichtung im Osten (kleinere Grundstücke), die Festsetzung der offenen Bauweise mit Hausgruppen und Doppelhäuser im Zentrum des Bebauungsplanes und durch die Verschiebung des Kreisverkehrs, Mehrfamilienhäuser ermöglicht. Dies alles dient der effizienteren Flächennutzung innerhalb des Bebauungsplanes.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.10.1	<p>Belange der Landwirtschaft Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden ca. 2,5 ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur I) als Wohnbaufläche neu ausgewiesen. Zur Kompensation werden an verschiedenen Stellen 2,42 ha als</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Wohnbauflächen wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht handelt es sich jedoch nicht um einen Flächentausch, welcher landwirtschaftliche Belange ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die neue Flächen „Wangen Nord“ liegt aufgrund ihrer agrarstrukturellen in einem geplanten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, alle Tauschflächen liegen außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, weisen fast ausnahmslos eine deutlich geringere Bodengüte auf, und sind aufgrund Größe und Flächenzuschnitt von geringerer agrarstruktureller Bedeutung als die geplante neue Wohnbaufläche. Mehrfach handelt es sich um „Restflächen“. Darüber hinaus ist der Flächenverlust für die Landwirtschaft am geplanten Standort weitaus größer als die reine Wohnbaufläche, da hier neben der Wohnbaufläche umfangreiche öffentliche Grünflächen mit Ausgleichsfunktionen ausgewiesen werden, welche künftig ebenfalls nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft beträgt hierdurch insgesamt mehr als 5 ha.</p> <p>Grundsätzlich sind auch bei der Standortwahl für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen, so dass die geplante Wohnbaufläche „Wangen Nord“ in keiner Weise landwirtschaftliche Belange berücksichtigt.</p> <p>Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Flächennutzungsplanänderung sowie der Ausweisung der Wohnbaufläche „Wangen Nord“, da der geplante Flächentausch weder flächen- noch wertgleich erfolgt. Es würde landwirtschaftliche Belange deutlich besser berücksichtigen, wenn die nun für einen Tausch angedachten Flächen als Wohnbauflächen entwickelt würden, und die geplante Wohnbaufläche „Wangen Nord“ weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stünde.</p>	<p>Die Gemeinde Illerrieden hat die Rückgabeflächen zum Entwurf nochmals angepasst. Bei den neuen Rückgabeflächen wurde insbesondere auf gleichwertigere landwirtschaftliche Flächeneignung geachtet. Es findet eine Überkompensation. Damit wurde den landwirtschaftlichen Belange Rechnung getragen.</p> <p>Die für den Tausch angedachten Flächen sind im Vorfeld von der Gemeinde auf eine mögliche Bebauung hin geprüft worden. Dies war bei allen zum Tausch eingeworfenen Flächen nicht möglich. Daher auch die Aufnahme als Tauschfläche.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.10.2	<p>Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10.3	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p>	<p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens festgelegt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.10.4	<p>Rechtsgrundlage Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>Zum Entwurf: Zu den einzelnen FNP-Änderungen: Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p>Illerrieden, OT Wangen Wohnbaufläche „Wangen Nord“ Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Illerrieden-Wangen an der L 260. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Plangebiet soll über einen Kreisverkehrsplatz erschlossen werden. Die Details werden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Gegen die Rücknahme der Wohnbauflächen (Tauschflächen) in Dorndorf, Illerrieden und Wangen werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.10.5	<p>Belange des Grundwasserschutzes Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10.6	<p>Belange des Hochwasserschutzes Wir weisen darauf hin, dass die 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Dietenheim, welche die Ausweisung des Bereichs Wangen Nord als Wohnbaufläche vorsieht, bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist. Ein Großteil des überplanten Bereichs befindet sich weiterhin, in einem durch technischen Hochwasserschutz vor einem HQ100 geschützten Bereich (schrattierte Fläche). Kommt es im Hochwasserfall zu einem Versagen des technischen Hochwasserschutzes, besteht auch bei kleineren Hochwasserereignissen die Gefahr der Überflutung.</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung

Behandlung der Stellungnahmen

Die HWGK des süd-westlichen Planbereichs wurde zwischenzeitlich überarbeitet, sodass eine Betroffenheit bei HQ100 und die daraus folgenden baulichen Beschränkungen nicht gegeben sind (siehe Anhang).

Eine Veröffentlichung der aktualisierten Hochwassergefahrenkarten findet zeitnahe über die Umweltportale des Landes statt.

Direktlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/6s3ZH3trKQeO7M4OvAi49>

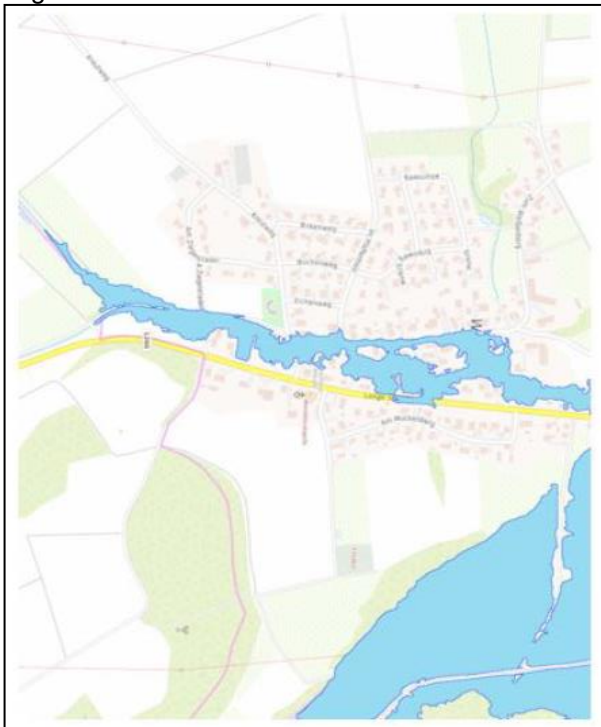
Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden.


In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.


Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.

Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.

Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.“



	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	 <p>Berechnung HWGK neu – Einarbeitung HWS Wangen Blaue Flächen = HQ100 alt, ohne Berücksichtigung HWS Wangen Grüne Flächen= Aktualisierte HWGK bei HQ100 mit HWS Wangen</p>	<p>Wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens behandelt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.11	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 13.07.2022</u></p> <p>die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geht auf die regionalplanerischen Belange ein. Zur Lage im Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz bestehen folgende Hinweise: Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Sie sollen insbesondere von Bauflächen, Baugebieten und baulichen Anlagen freigehalten werden. Sofern die Siedlungsentwicklung unvermeidbar ist, soll durch eine vorsorgende, an die Naturgefahrensituation angepasste Bauweise das Schadenspotenzial minimiert werden. Wir bitten diesbezüglich um Beachtung.</p>	<p>Wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens behandelt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12	<p>Gemeindeverwaltung Wain Kirchstraße 17 88489 Wain</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.13	<p>Gemeindeverwaltung Kirchberg an der Iller</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Hauptstraße 20 88486 Kirchberg an der Iller <u>Kein Rücklauf</u>	
1.14	Gemeindeverwaltung Gutenzell-Hürbel Kirchberger Straße 8 88484 Gutenzell-Hürbel <u>Kein Rücklauf</u>	
1.15	Gemeindeverwaltung Schnürpflingen Hauptstraße 17 89194 Schnürpflingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	Gemeindeverwaltung Staig Schulweg 10 89195 Staig <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	Stadtverwaltung Illertissen Postfach 3054 89253 Illertissen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.18	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Karlstraße 1-3 89073 Ulm <u>Schreiben vom 26.08.2022</u> die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH auf eigene Belange untersucht. Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen die Änderung von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH. Bei entsprechendem Interesse und Wirtschaftlichkeit kann das geplante Baugebiet aus dem vorgelagerten Netz mit Erdgas versorgt werden. Wir bitten Sie dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten. 	BV: Wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.19	<p>Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2022</u></p> <p>Von den Änderungen des FNP werden keine Waldflächen berührt. Es grenzt auch kein Wald an die neuen Bauflächen an. Somit sind keine forstlichen Belange berührt. Ein Hinweis: Die Planzeichen in der Legende für die forstwirtschaftliche Nutzung (dunkelgrün) sind ebenfalls mit „landwirtschaftliche Nutzung“ beschrieben.</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.20	<p>Bauernverband Ulm- Ehingen e.V. Geschäftsstelle Dellmensingen Dieselstr. 32 89155 Erbach-Dellmensingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.21	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalverband Donau-Iller Pfauengasse 28 89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.22	<p>Landesnaturenschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 15.08.2022 – 16.09.2022
2.1	<p><i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.</i></p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Dietenheim, den</p> <p>Christopher Eh Verbandsvorsitzender</p>